



Sexueller Übergriff (§ 177 Abs.1)

Neuer § 177, in Kraft getreten am 10. November 2016

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Sexuelle Handlung

=> § 184 h Nr. 1:

a) = Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat, unter Einsatz des eigenen oder fremden Körpers.

b) Im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit (Erheblichkeitsschwelle).

1.2 Vornahme durch den Täter

ist möglich als Handeln des Täters an der oder dem Geschädigten - oder durch die Geschädigten an dem Körper des Täters oder durch Bestimmen des Täters durch/an einer dritten Person.

Bestimmen

= eine kommunikative Einwirkung auf das Opfer mit dem Zweck, dieses zu der sexuellen Handlung oder ihrer Duldung zu bewegen.

1.3 gegen den erkennbaren Willen

= wenn der Wille, die sexuelle Handlung nicht vorzunehmen oder zu gestatten, für einen objektiven Betrachter erkennbar war.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Schwere Fälle: Abs. 6 (insbesondere: Vergewaltigung) und

Qualifikationen: Abs. 5, 7, 8 (u.a.: Verwenden gefährlicher Werkzeuge, Waffen. *Kann in Prüfungen auch in den objektiven TB integriert werden*).

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 sind Grundtatbestände! Folge für den Prüfungsaufbau: Rechtswidrigkeit und Schuld im Anschluss prüfen. – Abs. 1 soll alle Fälle sexueller Handlung erfassen, die gegen den – irgendwie – erkennbaren Willen der Person geschehen. Abs. 2 enthält die früheren Fälle des aufgehobenen § 179 (Nr.1 und 2), die Situation, dass das Opfer einen Willen aufgrund der Überraschung nicht bilden/betätigen kann (Nr. 3), sowie konkludente (Nr.4) und ausdrückliche (Nr.5) Nötigungen.